

Information

zum Antrag auf Übernahme der Kosten für orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe und individuell gefertigte orthopädische Einlagen

Sehr geehrte Versicherte,
Sehr geehrter Versicherter,

die Deutsche Rentenversicherung Rheinland kann als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes erbringen. Diese Leistungen umfassen auch Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung oder zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich sind. Zu diesen Hilfsmitteln gehören orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe und individuell gefertigte orthopädische Einlagen.

Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten für orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe und individuell gefertigte orthopädische Einlagen

Eine Kostenübernahme für orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe und individuell gefertigte orthopädische Einlagen ist möglich, wenn

- die persönlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB VI) erfüllt sind und
- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 11 SGB VI) erfüllt sind und
- keine Ausschlussgründe (§ 12 SGB VI) vorliegen und
- Sie aus medizinischen Gründen orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe – gegebenenfalls mit individuell gefertigten orthopädischen Einlagen – tragen müssen, die aufgrund der gesundheitlichen Erfordernisse über die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hinausgehen und
- am Arbeitsplatz das Tragen von Arbeitssicherheitsschuhen oder Arbeitsschuhen aus Gründen der Arbeitssicherheit nach den Unfallverhütungsvorschriften oder aus sonstigen Gründen vorgeschrieben ist und
- die orthopädischen Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe beziehungsweise individuell gefertigten orthopädischen Einlagen nicht bereits vor der Antragstellung gekauft wurden und
- das Beschäftigungsverhältnis noch länger als 6 Monate fortbestehen wird.

Die **persönlichen Voraussetzungen** für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen vor, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder eine wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann.

Die **versicherungsrechtlichen Voraussetzungen** sind unter anderem erfüllt, wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen.

Erfüllen Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht, so ist über Ihren Antrag auf Kostenübernahme für orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe und individuell gefertigte orthopädische Einlagen zuständigkeitshalber durch die für Ihren Wohnort zuständige Agentur für Arbeit zu entscheiden. Bitte stellen Sie den Antrag dann direkt bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland kann die Kosten für die orthopädischen Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe und individuell gefertigten orthopädischen Einlagen nicht übernehmen, wenn die Behinderung, wegen der Sie die orthopädischen Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe beziehungsweise individuell gefertigten orthopädischen Einlagen beantragen, zum Beispiel ursächlich auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht. Der Antrag ist dann bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu stellen.

Art und Höhe der Förderung

Sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und liegen keine Ausschlussgründe vor, kann die Deutsche Rentenversicherung Rheinland die Kosten für orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe und individuell gefertigte orthopädische Einlagen grundsätzlich übernehmen. Von den Gesamtkosten wird bei Schuhen der Betrag abgezogen, den der Arbeitgeber für ein Paar Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe ohne orthopädische Ausstattung zu tragen hat. Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Kostenvoranschlages entstehen, werden nicht erstattet.

Für die Versorgung mit geeigneten und individuell angepassten **Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Arbeitsschuhen**, die den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen des Beschäftigten entsprechen, ist aufgrund der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften immer Ihr **Arbeitgeber zuständig**.

Industriell hergestellte Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzschuhe oder Arbeitsschuhe werden unter anderem mit Bettungen und Einlagen angeboten und sind individuell wählbar. Damit kann bereits in vielen Fällen eine optimale Fußversorgung erreicht werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Kostenübernahme durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland **nicht** erfolgen kann, wenn eine derartige Fußversorgung möglich und ausreichend ist, d.h., keiner individuellen Veränderung oder Fertigung bedarf.

Eine Kostenübernahme der Deutschen Rentenversicherung Rheinland für eine Maßschuhversorgung ist nur dann möglich, wenn ausnahmsweise keine andere Versorgungsmöglichkeit besteht.

Antragstellung

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe und individuell gefertigte orthopädische Einlagen ist vor dem Kauf zu stellen.

Antragsunterlagen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, bei den gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation oder zum Ausdrucken im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de / Services / Formulare & Anträge / Versicherte, Rentner, Selbständige / Rehabilitation / Antragspaket Orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe.

Für die erstmalige Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag auf Leistungen zur Teilhabe (Formular G0100),
- Anlage zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Kostenübernahme für Hilfsmittel, die behinderungsbedingt zur Berufsausübung erforderlich sind (Formular G0133),
- Notwendigkeitsbescheinigung Ihres Arbeitgebers zum Tragen von Arbeitssicherheitsschuhen oder Arbeitsschuhen (Formular G0134),
- ärztliche Verordnung mit Begründung (Diagnose) ihres orthopädischen oder chirurgischen Facharztes, warum das Tragen orthopädischer Arbeitssicherheitsschuhe oder Arbeitsschuhe – gegebenenfalls mit individuell gefertigten orthopädischen Einlagen – erforderlich ist, die aufgrund der gesundheitlichen Erfordernisse über die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hinausgehen,
- Auskunft eines Orthopädie-Schuhmachers (Formular G4162-13) mit Kostenvoranschlag.

Die Vorlage eines Kostenvoranschlages ist **nicht** notwendig, wenn der Orthopädie-Schuhmacher im Formular G4162-13 „Hinweise und Fragen an Orthopädie-Schuhmacher“ unter Ziffer 1 bestätigt, dass ein industriell hergestellter Arbeitssicherheitsschuh oder Arbeitsschuh die erforderliche orthopädische Versorgung sicherstellt.

Bitte reichen Sie die Antragsunterlagen vollständig bei uns ein.

Ihre Deutsche Rentenversicherung Rheinland